

Erläuterung

Es wurde bereits in den Erläuterungen zu § 5 angeführt, daß sich die zu berücksichtigenden Besonderheiten im Strafvollzug an Jugendlichen vor allem aus deren Entwicklungsstand ergeben. Sie bestimmen so auch den Inhalt und die Formen der Erziehung in den Strafvollzugseinrichtungen für jugendliche Strafgefangene, die darauf gerichtet sind, die zu diesem Kapitel bereits erwähnten Grundforderungen zu verwirklichen.

Die Organisationsform der Kollektivziehung in den Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche ist die Erziehungsgruppe. Bei der Zusammenstellung von Erziehungsgruppen ist besonders darauf zu achten, daß negative Einflüsse untereinander sowie erhebliche Bildungs- und Altersunterschiede nach Möglichkeit vermieden werden. Eine Erziehungsgruppe soll in der Regel 20 jugendliche Strafgefangene umfassen. Eine Einzelunterbringung jugendlicher Strafgefangener ist nur für die Dauer des Vollzuges von Freizeit- oder Einzelarrest sowie im Falle der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen zulässig (vgl. dazu auch Erläuterungen zu den §§ 36 und 37).

In den Erziehungsprogrammen der jugendlichen Strafgefangenen sind vor allem die Maßnahmen zur Erhöhung der staatsbürgerlichen, allgemeinen und beruflichen Bildung und zur Formung des Charakters der Jugendlichen festzulegen, deren Wirksamkeit regelmäßig überprüft und in Einschätzung der Erziehungsergebnisse konkretisiert und ergänzt werden muß.

Von besonderer Bedeutung für die Erziehung jugendlicher Strafgefangener ist auch die in Absatz 3 enthaltene Bestimmung. Sie beruht auf der Erkenntnis, daß die Erziehung Jugendlicher im besonders starken Maße vom Vorbild der Erzieher, von ihrer Persönlichkeit, von ihrer damit verbundenen Autorität abhängt. Aber auch die Familie, der sozialistische Jugendverband, die bisherigen oder künftigen Kollegen des jugendlichen Strafgefangenen und schließlich auch das Organ Jugendhilfe haben einen wesentlichen Einfluß auf die politisch-moralische Erziehung. Deshalb ist es gerade im Strafvollzug an Jugendlichen sehr wichtig, zugleich mit der Sicherung eines einheitlichen Erziehungsprogramms auch eine einheitliche Einflußnahme der Erziehungsträger herbeizuführen und so alle Kräfte zur Lösung der Aufgaben im Strafvollzug an Jugendlichen einzusetzen.

Durch individuelle Aussprachen in den Strafvollzugseinrichtungen für jugendliche Strafgefangene, vor allem mit deren Angehörigen sowie mit der Durchführung von Elternseminaren, werden die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit aktiv in die Bildungs- und Erziehungsarbeit einbezogen. Hier ist jedoch nochmals der Hinweis zu geben, daß die in Abs. 3 enthaltenen Aufgaben nicht nur für die Ausgestaltung des Strafvollzuges an Jugendlichen, sondern vor allem auch in der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung von besonderer Bedeutung sind.

Hinsichtlich der Erziehungs- und Bildungstätigkeit in den Strafvollzugseinrichtungen für jugendliche Strafgefangene sind noch folgende Gesichtspunkte als allgemeinverbindlich hervorzuheben: